



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Swen Knöchel (DIE LINKE)

### Finanzausgleichsumlage § 12 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2018

Kleine Anfrage - KA 7/1851

#### Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

##### Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung die Verteilung der Finanzkraftumlage zugunsten der ärmeren kreisangehörigen Gemeinden geändert.

Das Verfahren zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen einschließlich der Berechnung der Finanzkraftumlage erfolgt nach dem § 12 Finanzausgleichsgesetz ab 2017 in einem zweistufigen Verfahren mit folgenden Schritten:

- Berechnung der Schlüsselzuweisung mit einem Ausgleich von 70 v. H. des Betrages, um den die Steuerkraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt.
- Berechnung der Finanzkraftumlage und Neuverteilung mit einem höheren Ausgleichsfaktor

Diese geänderte Verteilung der Finanzkraftumlage geht zulasten der steuerstärkeren, aber nicht abundanten kreisangehörigen Gemeinden. Um diesen die Anpassung zu erleichtern, wurde der Anregung der kommunalen Spitzenverbände gefolgt, den Ausgleichsfaktor mit einem Zwischenschritt von 80 v. H. auf 90 v. H. anzuheben. Ab dem Jahr 2018 gilt der Ausgleichsfaktor von 90 v. H. bei der Neuverteilung einschließlich der Finanzkraftumlage.

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Gemäß § 12 Abs. 5 FAG kann eine Gemeinde auf Antrag von der Zahlung der Umlage ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie wegen des Umlageverfahrens Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten müsste. Bei einer Befreiung vor der Festsetzung vermindert sich unmittelbar die Umverteilungsmasse. Bei der nachträglichen Befreiung ist dieser Teil der Umverteilungsmasse bereits auf alle anderen Gemeinden verteilt worden, weshalb für diese Ausfälle das Land zunächst mit Mitteln des Ausgleichsstocks eintritt. Im Jahr 2015 konnten in zwei Fällen nach der Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen die negativen Schlüsselzuweisungen nicht erbracht werden und wurden gestundet. In diesen Fällen wurde zunächst der Betrag dem Ausgleichsstock entnommen und im Folgejahr (2016) verrechnet. Da eine Kommune 2016 (wiederum nach Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen) den Betrag für das Jahr 2015 doch noch gezahlt hat, wurden diese Mittel 2017 mit verteilt. Damit ist sichergestellt, dass mit dem Umlageverfahren letztlich nur der von den abundanten Gemeinden zu erbringende Solidarbeitrag zur Umverteilung kommt. Für die Jahre 2017 und 2018 liegen einige Anträge auf Befreiung vor, über die noch nicht abschließend entschieden werden konnte. Je nach Volumen der evtl. auszusprechenden Befreiungen wird das Land erneut mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung gehen oder eine Neufestsetzung der Schlüsselzuweisungen mit einem entsprechend verminderten Umverteilungsvolumen veranlassen. Die in der Tabelle für das Jahr 2017 und 2018 genannten Zahlen sind insoweit noch nicht endgültig. Das Umverteilungsvolumen ohne Befreiungen beträgt in den Jahren 2017 etwa 21 Mio. Euro und in 2018 etwa 41 Mio. Euro. Dieser erhebliche Sprung ist verursacht durch eine einmalige Gewerbesteuerzahlung in Höhe von 150 Mio. Euro bei einer kreisangehörigen Gemeinde im Jahr 2016.

In der als Anlage beigefügten Tabelle sind die zahlungspflichtigen Gemeinden mit negativen Schlüsselzuweisungen gelb markiert. Bei den Gemeinden, die für die Jahre 2017 oder 2018 eine Befreiung von der Finanzkraftumlage beantragt haben sind die betroffenen Zahlungen blau markiert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

- 1. Welche Umverteilungswirkung entfaltet § 12 Abs. 3 FAG im Jahr 2017 für jede kreisangehörige Gemeinde?**
- 2. Welche Veränderungen ergaben sich im Vorjahresvergleich absolut, relativ und pro Einwohner?**

**Soweit möglich, wird eine tabellarische Zusammenfassung und um Sortierung der Gemeinden nach Landkreisen gebeten. Zur besseren Lesbarkeit wären bei absoluten Zahlen rechtsbündige Zahlenangaben mit Tausendertrennzeichen wünschenswert.**

Die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sind in der Anlage in der gewünschten Form zusammengefasst.







| Name   | Einwohner<br>31.12.2016 | Umverteilung<br>absolut<br>2017 | Umverteilung<br>pro Kopf<br>2017 | Umverteilung<br>absolut<br>2018 | Umverteilung<br>pro Kopf<br>2018 | Veränderung<br>zum Vorjahr<br>Umverteilung<br>absolut | Veränderung<br>zum Vorjahr<br>Umverteilung<br>relativ | Veränderung<br>zum Vorjahr<br>Umverteilung<br>pro Kopf |
|--|-------------------------|---------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|---|---|--|
| Zahna-Elster, Stadt                                    | 9.278                   | +27.944                         | +3,01                            | +4.713                          | +0,51                            | -23.231   | -83,1%  | -2,50  |
| Umverteilungsmasse Soll ohne Befreiungen               | 1.677.606               | -21.309.615                     | -12,70                           | -41.613.637                     | -24,81                           |   |   |  |
| Umverteilungsmasse Ist mit Befreiungen vor Festsetzung |                         | -21.516.490                     | -12,83                           | -41.613.637                     | -24,81                           |   |   |  |
| Umverteilungsmasse Soll nach allen Befreiungen         |                         | -21.516.490                     | -12,83                           | -41.613.637                     | -24,81                           |   |   |  |

Anmerkungen:

negative Schlüsselzuweisungen

Befreiung von der FKU beantragt

\* Karsdorf hat die festgesetzte FKU in 2015 nicht gezahlt.

-206.875

Verrechnung mit dem Ausgleichsstock 2016.

Zahlung in 2016 nach Festsetzung für 2016,  
daher Berücksichtigung in 2017